



Volkshochschul-Zweckverband  
Hilden – Haan

Hilden, 22.11.2005  
St/Kk

Sitzungsvorlage Nr. 44

Änderung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes

Sitzung am:	Tagesordnungspunkt	Abstimmungsergebnis		
		Ja:	Nein:	Enthaltung:
15.12.2005	Nr. 13			
Finanzielle Auswirkungen: nein				

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte geänderte Fassung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes einschließlich der Änderungen, die sich im Zuge der Beratungen ergeben haben.

Finanzielle Auswirkungen:
Investitionen:
Folgekosten:
Personalkosten:
Finanzierung:

### **Erläuterungen:**

Die Satzung des Zweckverbandes trat am 01. Januar 1976 erstmalig in Kraft.

Die letzte Änderung wurde am 19.06.2000 beschlossen.

Die seit dem gültige Satzung entspricht in einigen Punkten nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und musste insbesondere auch geschlechtsneutral formuliert werden. Sie wurde daher überarbeitet.

Die Änderungen wurden in dem beigefügten Satzungsentwurf durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Weggefallen ist die bisher in § 7 Absatz 2 Buchstabe j geregelte Zuständigkeit der Verbandsversammlung über **den Weiterbildungsentwicklungsplan** zu entscheiden.

Dieser Weiterbildungsentwicklungsplan ist durch die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes (WbG) im Jahr 2000 entfallen.

Für entbehrlich gehalten wird die bisherige Regelung des § 18, Abs. 3, die folgendermaßen formuliert war: „Nach Möglichkeit sollen auch die sonstigen örtlich zugänglichen anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekannt gemacht werden“. Diese Regelung ist wegen der individuellen Öffentlichkeitsarbeit aller Institute überholt.

Ebenso entbehrlich ist die in § 19 geregelte „**Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder**“.

Diese lautete bisher wie folgt:

### **§ 19**

#### **„Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt den VHS-Leiter und die Leiter der anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten, wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und die Leiter der in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind gehalten, sich über ihre Arbeitsvorhaben frühzeitig gegenseitig zu informieren und ihre Planungen gegenseitig zu fördern.“

Die Zusammenarbeit der genannten Institutionen wird in der Praxis durch die Leiter/-innen und Abteilungsleiter/-innen projektbezogen realisiert. Daher ist eine Regelung hierzu in der Satzung entbehrlich.

  
G. Scheib

Anlage: Satzung mit den eingearbeiteten Änderungsvorschlägen



Vorgeschlagene Änderungen sind per Fettdruck hervorgehoben!

**Satzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan  
in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung  
vom**

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

- (1) „Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden vom 17. Dezember 1975 und des Rates der Stadt Haan vom 18. Dezember 1975 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV NW S. 574) die vorliegende Satzung vereinbart und gründen einen Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306)**“.
- (2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

**§ 2  
Name, Sitz, Dienstsiegel**

- (1) Der Zweckverband erhält den Namen „Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan“. Er führt ein Dienstsiegel.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Hilden.
- (3) Bei der Stadt Haan ist eine Informations- und Anmeldestelle einzurichten.

**§ 3  
Aufgaben**

- (1) „Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 10 des Weiterbildungsgesetzes.“
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. **Außerdem werden spezielle Weiterbildungsangebote für Kinder angeboten.** Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. **Den VHS-Dozenten/-innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.**
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/-innen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 11 des Weiterbildungsgesetzes anbieten. Die Lehrveranstaltungen sind in den Teilen des Verbandsgebietes gleichzeitig anzubieten und durchzuführen.

#### § 4 Öffentlichkeit und Gliederung

- (1) Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

#### § 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die **Verbandsversammlung** und der **Verbandsvorsteher**.

#### § 6 Verbandsversammlung

- (1) Jedes **Verbandsmitglied** entsendet je angefangene 4.000 Einwohner/-innen **einen/e Vertreter/-in** in die **Verbandsversammlung**.  
Es gilt jeweils die **Bevölkerungszahl** nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes. Die **Zahl der Vertreter/-innen** bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der **Verbandsmitglieder** unverändert.
- (2) „Die **Verbandsversammlung** wählt aus ihrer Mitte **den Vorsitzenden / die Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** sowie **seinen/ihre Stellvertreter/-in**. Auf die Wahl findet § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der **Stellvertreter/-in** getroffenen Regelungen auch für die Wahl **des Vorsitzenden / der Vorsitzenden** entsprechend gelten“.

#### § 7 Zuständigkeiten der **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung **dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin** oder **dem VHS-Leiter / der VHS-Leiterin** übertragen sind.
- (2) Die **Verbandsversammlung** entscheidet insbesondere über:
  - a) Bestellung des **Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin** und seines ihres / ihrer **Vertreter / Vertreterin**.
  - b) Allgemeine Grundsätze für die Arbeit der VHS und über die Arbeitspläne,
  - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
  - d) Beschluss der Jahresrechnung und die Entlastung **des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin**,
  - e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung **des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin**, der hauptamtlichen pädagogischen **Mitarbeiter/-innen** und **des Verwaltungsleiters/ der Verwaltungsleiterin**, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
  - f) für Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung, Benutzungsordnung,
  - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  - j) den Weiterbildungsentwicklungsplan,
  - k) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Im Übrigen kann die **Verbandsversammlung** die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder **den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin** übertragen. Sie kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung **dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin** zu übertragen.
- (4) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der **Verbandsversammlung** als auf **den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin** übertragen, soweit nicht die **Verbandsversammlung** sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

## § 8

### Beschlüsse der **Verbandsversammlung** Bekanntmachungsform

- (1) Die **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der **Verbandsversammlung** gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der **Verbandssatzung**, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Stimmzahl der **Verbandsversammlung** und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Für die Einstellung und Entlassung **des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin** und der hauptamtlichen/ hauptberuflichen pädagogischen **Mitarbeiter /-in** bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

- (3) „Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.“
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt des Kreises Mettmann; im Übrigen gelten die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516).

**§ 9**  
**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den **Ratsvorsitzenden / die Ratsvorsitzende** der Stadt Hilden, danach jeweils durch **ihre/n Vorsitzende/n** schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. **Der Vorsitzende / die Vorsitzende** hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der **Vertreter/-innen** oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) **Der Vorsitzende / Die Vorsitzende** der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem **Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin** fest.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom **Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin** zu benennenden/e **Schriftführer /-in** eine Niederschrift angefertigt, die von **dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden**, einem weiteren Mitglied und dem **Schriftführer / der Schriftführerin** zu unterzeichnen ist.
- (4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen **der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin**, die **Beigeordnete/n der Verbandsmitglieder**, der **VHS-Leiter / die VHS-Leiterin** und der **Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin** teil.

**§ 10**  
**Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin**

**Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin** wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der **Bürgermeister / der Bürgermeisterinnen** der Verbandsmitglieder gewählt; er / sie darf der Verbandsversammlung als stimmberechtigtes Mitglied nicht angehören. **Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin** wird von seinem / ihrem / ihrer für das Kulturwesen zuständigen **Beigeordneten/Dezernenten / Dezernentin** vertreten. Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der **Stellvertreter/-in** getroffenen Regelungen auch für die Wahl des **Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin** entsprechend gelten.

**§ 11**  
**Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin**

- (1) **Der Verbandsvorsteher/ Die Verbandsvorsteherin** ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht dem **VHS-Leiter / der VHS-Leiterin** übertragen sind. Darüber hinaus hat **der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin** im Benehmen mit den **Bürgermeistern/-innen** der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

- (2) **Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin ist**
  - a) **Vorgesetzte/r des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin**
  - b) **Dienstvorgesetzte/r der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes.**
- (3) **Er / Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.**

## **§ 12 Bedienstete**

**Der VHS-Leiter, Die VHS-Leiterin, der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und sonstige Mitarbeiter/-innen der VHS sind Bedienstete des Zweckverbandes.**

## **§ 13 VHS-Leiter /-in**

- (1) **Die Volkshochschule wird durch eine /n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiterin/ Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter / VHS-Leiterin). Er / Sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.**
- (2) **Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:**
  - a) **Langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,**
  - b) **Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung und Durchführung des Arbeitsplanes.**
- (3) **Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter/-innen. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er/sie regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern /-innen und dem Verwaltungsleiter / der Verwaltungsleiterin durch.**

## **§ 14 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen**

- (1) **Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen eingestellt.**
- (2) **Die einzelnen Mitarbeiter/-innen sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit**
  - a) **durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich,**
  - b) **durch eigene Lehrveranstaltungen,**
  - c) **durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin.**
- (3) **Die Fachbereichsleiter/-innen haben das Recht, in den Sitzungen der Verbandsversammlung ihre von der Auffassung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen.**

**§ 15**  
**Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen **Mitarbeitern/-innen** übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der **Mitarbeiter/-innen** richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).

Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen mit durch

- a) Vorschläge für die Arbeitspläne
- b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des **VHS-Leiters / der VHS-Leiterin**.

- (3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen **Mitarbeiter/-innen** haben das Recht, je Fachbereich jeweils **eine/n Sprecherin / Sprecher** zu wählen. Der **VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin** hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den **Leitern/-innen** der betreffenden Fachbereiche und vom **VHS-Leiter / der VHS-Leiterin** angehört zu werden. Wird ihren Anregungen nicht gefolgt, so sind ihre abweichenden Meinungen schriftlich dem **Arbeitsplanausschuss** vorzulegen.

**§ 16**

**Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden **Mitarbeiter/-innen** für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige **Mitarbeiter/-innen** eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den **VHS-Leiter / die VHS-Leiterin** in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

**§ 17**

**Teilnehmer/-innen / Hörer/-innen**

Die **Teilnehmer/-innen** der VHS haben das Recht, für die VHS-Kurse (Lehrveranstaltungen mit mindestens 10 Stunden Dauer) je **eine/n Vertreterin / Vertreter** für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die **Kursvertreter/-innen** eines Fachbereichs wählen **eine/n Sprecherin / Sprecher**. Der **VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin** hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die **Sprecher/-innen** haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den **Leitern/-innen** des betreffenden Fachbereichs und vom **VHS-Leiter / von der VHS-Leiterin** angehört zu werden. Wird ihren Anregungen nicht gefolgt, so sind ihre abweichenden Meinungen schriftlich dem **Arbeitsplanausschuss** vorzulegen.

### § 18 Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird mindestens für ein Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt.  
Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird die kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung, die kommunalen Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten sowie die kommunalen Büchereien und Bildstellen und andere kommunalen Kultureinrichtungen hingewiesen.

### § 19 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erlässt die Verbandsversammlung eine Gebührenordnung.

### § 20 Deckung des Sachbedarfs

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.
- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.
- (4) **Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin** hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat **der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin** nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.

Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

**§ 21**  
**Auseinandersetzung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen **Beamten/-innen und Angestellten/-innen** werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. An demselben Tag tritt diese Satzung in Kraft. Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 1976 auf.